



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 30.10.2008		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: D II/018/2008		
Nr. 3 der TO				
Dez. II	Beigeordneter/Vorzimmer	Datum: 21.10.2008		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	17.06.2008	4	Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss	14.10.2008	6	Vorberatung	
Stadtrat	30.10.2008		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Re-Kommunalisierung der örtlichen Strom- und Gasversorgungsnetze sowie Gründung einer Münsterland Infrastrukturgesellschaft
hier: Weitere Teilnahme an dem Projekt

I. Beschlussvorschlag:

Die Stadt soll sich an dem gemeinsamen Projekt von 9 Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld zur Prüfung und ggf. Durchführung einer (Re-) Kommunalisierung der Strom- und Gasnetze und zur Gründung einer Münsterland Infrastrukturgesellschaft auch weiterhin beteiligen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Zuständigkeitsordnung

III. Sachverhalt:

Schon seit längerem verfolgen die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld, die bislang keine eigenen Stadtwerke haben (Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden), das Ziel, in den Bereichen kommunalwirtschaftlicher Betätigung enger zusammenzurücken und insbesondere den anstehenden Ablauf zahlreicher Strom- und Gaskonzessionen unter bestimmten Voraussetzungen für mehr kommunalen Einfluss auf die Energieversorgungsinfrastruktur zu nutzen.

Seit etwa einem Jahr hat das „Projekt“ eine Phase erreicht, in der auf den Ebenen der Verwaltung und der Politik intensiv über den richtigen Weg zur Erreichung des genannten Zieles beraten wird. Dabei ist ein zweigliedriges Modell entwickelt worden, über das in diesen Wochen in allen Städten und Gemeinden zu befinden ist: Der erste Teilbereich des Modells beinhaltet das gemeinsame Vorgehen bei der Prüfung und ggf. Durchführung einer (Re-) Kommunalisierung der Strom- und Gasnetze. Der zweite Teilbereich befasst sich mit einer gemeinsamen Gesellschaft, die ähnlich einem

„Stadtwerk“ in kommunalrechtlich zulässigem Rahmen als gemeinsame Plattform für die Durchführung weiterer hoheitlicher Aufgaben in den beteiligten Städten und Gemeinden dienen soll. Über die entsprechenden Verträge, die vor ihrem wirtschaftlichen Hintergrund und unter Konkurrenzschutz- und Wettbewerbsaspekten vertraulich zu behandeln sind, soll noch unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung beraten und entschieden werden. Das den Verträgen zugrunde liegende Modell stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

I. Kommunalisierung der Strom- und Gasversorgungsnetze

In einem ersten Schritt wollen die 9 Städte und Gemeinden gemeinsam prüfen, ob der Betrieb der Strom- und Gasnetze durch eine eigene gemeinsame Netzgesellschaft wirtschaftlich und praktikabel ist.

1. Gründung Netz GmbHs und der Netzbetriebsgesellschaft

Nach dem favorisierten sog. Pachtmodell gründet jede Kommune hierzu in einem ersten Schritt eine zu 100 % von ihr beherrschte Netz GmbH (Eigengesellschaft). Einige Kommunen, so auch Lüdinghausen, haben die Netz GmbH bereits gegründet.

Alle Netz GmbHs gründen im Anschluss wiederum gemeinsam eine Netzgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG, wobei die Größe der jeweiligen Anteile durch einen Einwohner-/Flächen-Schlüssel bestimmt wird. Lüdinghausen würde demnach mit einem Anteil von 17,8 % größter Gesellschafter. Persönlich haftende Komplementär-Gesellschaft ist eine GmbH. Diese ist jedoch nicht am Kapital der KG beteiligt und dort auch ohne Stimmrecht. Alleinige Gesellschafterin der persönlich haftenden Komplementär-GmbH ist wiederum die Netzgesellschaft mbH & Co. KG (sog. Einheitsgesellschaft). Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Kommunen über die jeweiligen Netz GmbHs in deren Stellung als Kommanditisten der Netzgesellschaft GmbH & Co. KG gestärkt werden, indem sie die Geschäftsführung der KG bestimmen können.

2. Bewerbung der Netz GmbHs um Konzessionen

Die Netz GmbHs bewerben sich jeweils um die Konzession (Wegerecht) für die Gas- und Stromnetze im Gebiet der jeweiligen Kommune gemäß § 46 EnWG. Für die Vergabe der Konzession ist kein bestimmtes Ausschreibungsverfahren vorgeschrieben. Die Erteilung der Konzession muss jedoch nach sachlichen Kriterien und diskriminierungsfrei entschieden werden.

3. Netzerwerb durch Netz GmbHs

Erhält die Netz GmbH die Konzession, steht ihr ein gesetzlicher Anspruch gegen den derzeitigen Netzeigentümer auf Übertragung des Eigentums an dem Netz gegen angemessene Vergütung im Sinne von § 315 BGB zu. Die Netz GmbH muss dann mit dem derzeitigen Netzeigentümer den Kaufpreis aushandeln. Zur Verhandlungsführung soll aus Gründen der Praktikabilität und der Einheitlichkeit der Verhandlungsführung zentral die Netzgesellschaft mbH & Co. KG beauftragt werden.

4. Verpachtung der Netze

Im Rahmen des Pachtmodells verpachtet sodann jede Netz GmbH das von ihr erworbene Netz an die Netzgesellschaft mbH & Co. KG. Die Netz GmbHs bringen über den Pachtvertrag auch ihre Konzessionen in die Netzgesellschaft mbH & Co. KG ein.

5. Verteilung der Ergebnisse der Netzgesellschaft mbH & Co. KG

Die Netzgesellschaft mbH & Co. KG betreibt die an sie verpachteten Netze und erhält in diesem Rahmen von den Netznutzern Netzentgelte. Die dadurch bei der Netzgesellschaft mbH & Co. KG erwirtschafteten Ergebnisse sollen an ihre Kommanditisten, d.h. an die Netz GmbHs und damit

letztlich an die Kommunen verteilt werden. Als Schlüssel für die Ergebnisverteilung soll das Verhältnis Einwohnern/Fläche pro Kommune gelten. Damit ist auch das entsprechende Verhältnis der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Netz GmbHs als Kommanditisten an der Netzgesellschaft mbH & Co. KG vorgegeben. Insofern fließt das über die Netzentgelte bei der Netzgesellschaft mbH & Co. KG erwirtschaftete Ergebnis im Verhältnis von Einwohnern/Fläche je Kommune den jeweiligen Netz GmbHs und damit den an ihnen beteiligten Kommunen zu.

6. Konzessionsabgaben

Die Netzgesellschaft mbH & Co. KG zahlt direkt an die Kommunen Konzessionsabgaben (Entgelt für Wegerechte).

7. Durchführung des Netzbetriebs

Im weiteren Verlauf ist es denkbar, dass die Netzgesellschaft mbH & Co. KG – eine entsprechende Leistungsfähigkeit bei ihr selbst vorausgesetzt - selbst den gesamten Netzbetrieb durchführt. Es besteht insoweit die Möglichkeit, über eine europaweite Ausschreibung einen Gesellschaftsanteil (Kommanditanteil) an der Netzgesellschaft mbH & Co. KG zu vergeben. Dann kann sich ein Privater – vermutlich ein Energieversorger – an der Netzgesellschaft mbH & Co. KG beteiligen und sein Know How, geeignetes Personal zum Betrieb der Netze etc. in die Gesellschaft einbringen. Die Netzgesellschaft mbH & Co. KG kann alternativ die Dienstleistung „Netzbetrieb“ – wenn sie sie nicht selbst erbringen kann – auch europaweit in einem förmlichen Vergabeverfahren ausschreiben.

8. Zusammenfassende Bewertung

Das Pachtmodell erleichtert zunächst die Integration weiterer Netzbetreiber (Stadtwerke etc.), die bereits von ihnen bewirtschaftete Netze erworben haben, in das beschriebene Konzept. Diese können ebenfalls einen Pachtvertrag mit der Netzgesellschaft mbH & Co. KG schließen und sich gegebenenfalls auch an dieser entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel (Verhältnis Einwohner/Fläche) beteiligen. Sie müssen sich nicht an Finanzierungslasten anderer Kommunen aus deren Netzerwerb beteiligen, was für sie unattraktiv wäre, wenn sie ihr Netz bereits finanziert haben.

Für den Fall, dass eine kommunale Netzgesellschaft nach Ablauf des Konzessionsvertrages die Konzession nicht erneut erhält und daher das Eigentum an dem Netz an einen neuen Konzessionsinhaber übertragen werden muss, ist die dann notwendige Abspaltung des nicht kommunalen Netzes im Pachtmodell einfacher und reibungsloser möglich, als wenn die gemeinsame Gesellschaft Eigentümer aller Netze ist.

II. Gemeinsame kommunale Gesellschaft zur Privatisierung weiterer Aufgaben und Gründung von Spartengesellschaften

1. Gemeinsame Gesellschaft

Die oben genannten Kommunen wollen sich daneben zu gleichen Anteilen an einer gemeinsamen Gesellschaft beteiligen, die aus steuerlichen Gründen die Rechtsform einer GmbH & Co. KG haben soll.

Diese gemeinsame kommunale Gesellschaft soll die Plattform sein, über die die an ihr beteiligten Kommunen weitere öffentliche Aufgaben privatisieren können. Zulässig sollen – außer notorischen Verlustbetrieben – alle nach §§ 107 GO NW zulässigen Aufgaben sein, insbesondere die Abfallwirtschaft, die Abwasserwirtschaft etc. Sie ist insofern offen für die Beteiligung weiterer Kommunen.

2. Spartengesellschaften als Tochtergesellschaften der gemeinsamen kommunalen Gesellschaft

Öffentliche Aufgaben der Kommunen sollen jedoch nicht unmittelbar von der gemeinsamen Gesellschaft durchgeführt werden, sondern über von dieser jeweils neu zu gründende Tochtergesellschaften (sog. Spartengesellschaften). Die gemeinsame Gesellschaft gründet dann etwa eine Spartengesellschaft „Abfallwirtschaft“. An dieser Spartengesellschaft können sich dann ggfls. im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens Private gesellschaftsrechtlich beteiligen, falls etwa deren Know How gefragt ist.

Aus vergaberechtlichen Gründen verbietet sich die Beteiligung privater Dritter bereits an der gemeinsamen Gesellschaft. Diese muss zu 100 % kommunal beherrscht sein und „geführt werden können wie ein Amt“, damit sie vergaberechtlich inhousefähig bleibt, d.h. damit die an der gemeinsamen Gesellschaft beteiligten Kommunen auch später noch weiteren Tochtergesellschaften (Spartengesellschaften) neue Aufträge ohne öffentliche Ausschreibung übertragen können. Das wäre bei einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung privaten Kapitals mangels Inhouse-Fähigkeit an der gemeinsamen kommunalen Gesellschaft nicht mehr möglich.

Es ist zudem denkbar, dass nicht alle an der gemeinsamen Gesellschaft beteiligten Kommunen über diese Gesellschaft öffentliche Aufgaben privatisieren wollen. Dann soll die gemeinsame Gesellschaft für diese Aufgabenprivatisierung zwar gleichwohl eine weitere Spartengesellschaft gründen. Im Rahmen einer das gesamte Konzept übergreifenden Gesellschaftervereinbarung aller beteiligten Kommunen wird für diesen Fall jedoch vereinbart, dass insofern innerhalb der gemeinsamen Gesellschaft für die verschiedenen Aufgaben separate Spartenrechnungen durchgeführt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Gewinne und Verluste aus den jeweiligen Spartengesellschaften nur denjenigen Gesellschaftern der gemeinsamen Gesellschaft zugerechnet werden, in deren Gebiet die jeweils betreffende Spartengesellschaft tätig ist.

Jede Kommune, die an der gemeinsamen Gesellschaft beteiligt ist, hat einen Anspruch darauf, über diese Gesellschaft weitere Aufgaben nach der obigen Maßgabe zu privatisieren. Keine Kommune ist jedoch dazu verpflichtet.

Anlagen: 4